



Ida Raming, Stephan Rohn

Ordinatio Sacerdotalis - ein frauenfeindliches und fehlerhaftes Lehrschreiben von Papst Johannes Paul II., das keine Akzeptanz und Anerkennung verdient

Am 9.9.2022 wurde auf der Vollversammlung des Synodalen Weges mit großer Mehrheit der Grundtext „**Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche**“ verabschiedet. Vorangestellt wird dem Text die Frage:

„Die Lehre von 'Ordinatio Sacerdotalis' wird vom Volk Gottes in weiten Teilen nicht angenommen und nicht verstanden. Darum ist die Frage an die höchste Autorität (Papst und Konzil) zu richten, ob die Lehre von 'Ordinatio Sacerdotalis' nicht geprüft werden muss: Im Dienst der Evangelisierung geht es darum, eine entsprechende Beteiligung von Frauen an der Verkündigung, an der sakramentalen Repräsentanz Christi und am Aufbau der Kirche zu ermöglichen. Ob die Lehre von 'Ordinatio Sacerdotalis' die Kirche unfehlbar bindet oder nicht, muss dann verbindlich auf dieser Ebene geprüft werden.“

I. Fehler in dem Schreiben OS

Aus diesem Anlass werden im Folgenden die in *Ordinatio Sacerdotalis* (OS) von 1994 genannten Gründe für den Ausschluss der Frau vom Priesteramt genannt und ihre Fehlerhaftigkeit aufgezeigt.

1. „Christus berief nur Männer zu seinen Aposteln“ (OS Nr. 2)

In Anlehnung an die 12 Patriarchen/Stammväter in Israel berief Jesus (nach Lk) 12 Männer. In dieser Hinsicht handelte Jesus gemäß der patriarchalischen Struktur seiner Zeit im alten Israel. Frauen hätte er aufgrund ihres damaligen sozialen Status nicht in dieses Amt berufen können. Denn Frauen hatten bspw. kein gerichtliches Zeugnisrecht. Ihr öffentliches Wort hatte keinerlei Bedeutung und wäre daher in der Verkündigung völlig wirkungslos gewesen. Vielmehr noch: Frauen missionierend in die Welt zu schicken, wäre vermutlich ihrem Todesurteil gleichgekommen.

Jesus hätte auch die damals in Israel herrschende Sklaverei nicht aufheben können; denn sie war eine gefestigte rechtliche Institution. Zu unterstellen, dass Jesus in dieser Hinsicht völlig „frei und unabhängig“ handelte, dass also die „*Handlungsweise Christi nicht auf soziologischen oder kulturellen Motiven der damaligen Zeit beruhten*“ (OS Nr. 2), verkennt sowohl die damalige soziale Wirklichkeit als auch die praktischen Handlungsoptionen Christi grundlegend.

2. „Konstante Praxis der Kirche“, die Christus in der ausschließlichen Wahl von Männern nachahmte (OS Nr. 1)

Eine „konstante Praxis“ oder Tradition des Frauenausschlusses vom Priestertum ist bis heute nicht wissenschaftlich belegt worden und stellt eine bloße Behauptung dar. Angesichts der unterprivilegierten sozialen Stellung der Frau war die Frage des Frauenpriestertums längere Zeit nicht relevant. Das belegen viele Texte, hier ein Beispiel: „*Die Frau muss ihr Haupt verschleiern, weil sie nicht Gottes Ebenbild ist. Damit sie als (Gewalt-) Unterworfenen sichtbar ist und weil die Sünde durch sie ihren Anfang genommen hat, muss sie dieses Zeichen tragen und soll in der Kirche aus Ehrerbietung vor dem Bischof das Haupt nicht frei, sondern verschleiert tragen; ebenso soll sie keine Redevollmacht haben, weil der Bischof die Person Christi verkörpert. Wie also vor Christus, dem Richter, so verhalte sie sich vor dem Bischof,*

weil er der Stellvertreter des Herrn ist; um der Ursünde willen muss sie sich unterwürfig zeigen.“ (Ambrosiasterkommentar, Kap 19, Corpus I.C., ed. Friedberg I 1255f., zit. nach I. Raming, Der Ausschluss der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Diss. Köln-Wien 1973, S. 61f).

Im Übrigen gibt es in der Kirchengeschichte Hinweise auf das Gegenteil einer solchen „konstanten Praxis“. Es gab Frauen mit herausgehobener Stellung in der Kirche. Seit dem Mittelalter waren dies bspw. die Äbtissinnen wie die - sogar zur Kirchenlehrerin erhobene - bekannte *Hildegard von Bingen*.

Für das Frühchristentum liegen etliche biblische Nachweise für Frauen in Gemeindeleitender Verantwortung vor, bekannte Namen sind *Junia* (Röm 16,7), Diakonin *Phoebe* (Röm 16,1-2) und *Priska* (Röm 16,3-5).

Nicht zuletzt ist die Jahrhunderte alte Tradition der Verehrung und Darstellung Mariens als Priesterin ein Hinweis darauf, dass es die behauptete „konstante Praxis“ nicht gibt. Die in der Marien-Tradition zum Ausdruck kommende Selbstverständlichkeit einer *mulier sacerdotalis* (einer priesterlichen Frau) wurde offensichtlich mit Aufkommen der Frauenbewegung als Bedrohung des klerikalen Patriarchats empfunden, so dass die Darstellung Mariens in liturgischen Priestergewändern 1913 untersagt wurde.

3. Maria, die Mutter Jesu und „Mutter der Kirche“, erhielt „nicht den eigentlichen Sendungsauftrag der Apostel“ (OS Nr. 3)

Wie alle Frauen unterlag auch Maria der patriarchalen Struktur der damaligen Gesellschaft. Jesus hätte sie daher sinnvollerweise nicht in den Zwölferkreis berufen können. Er wusste, dass er damit Gottes Heilsplan nicht hätte verwirklichen können und darüber hinaus seine eigene Mutter gefährdet hätte. Dieser wichtige Umstand wird in OS nicht erwähnt, das sich damit erneut als realitätsfremd und nicht überzeugend erweist.

4. Christus wird nur durch einen Mann repräsentiert (OS Nr. 2)

Selbst wenn man von der Notwendigkeit der Repräsentanz Christi im Priesterdienst ausgeht, kann es heute dabei nur um die Vergewärtigung des auferstandenen Christus gehen, der nunmehr im Jenseits kein Geschlecht mehr hat. Daher kann auch bei der heutigen Christusrepräsentanz das Geschlecht keine Rolle mehr spielen und bleibt offen (vgl. Mt 22, 29-32).

Selbst wenn Jesus Christus auch im Jenseits ein Mann bliebe - wie die Erklärung *Inter insigniores* behauptet -, steht damit noch nicht fest, dass ein bestimmtes Geschlecht für die Repräsentanz erforderlich ist. Der Priester soll Christus und damit den „Herrn und Erlöser“ „vergegenwärtigen“. Die für diese Repräsentation erforderliche Ähnlichkeit mit ihm wird lehrseitig allein an das physische Merkmal der Männlichkeit gebunden, eine reduktionistische Auffassung, die in hypersexualisierter Weise das Mannsein betont und es bibelwidrig über das Frausein erhebt. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der bekannten Stelle aus dem Galaterbrief:

„Ihr seid alle durch den Glauben Söhne und Töchter Gottes in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da gilt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht männlich und weiblich; denn ihr alle seid 'einer' in Christus Jesus“ (Gal 3,26-28).

5. Die Kirche hat „keinerlei Vollmacht, Frauen die Priesterweihe zu spenden“ (OS Nr. 4)

Nicht die Kirche, sondern Gott beruft zum Priestertum, wie der Apostel Paulus im Korintherbrief klarstellt: *„Gottes Geist teilt einer jeden, einem jeden zu, wie Gottes Geist will“* (1 Kor 12,11). Dies bedeutet, dass Gott auswählt und sich nicht vorschreiben lässt, nur Männer zum priesterlichen Dienst zu berufen. Richtig müsste es daher heißen: Die Kirche hat keinerlei Vollmacht, Frauen den Zugang zum Priesteramt grundsätzlich zu verweigern.

Zwar wird von Seiten der kirchlichen Lehre bestritten, dass es überhaupt Berufungen von Frauen zum Priestertum gibt; in respektloser Weise werden diese pauschal negiert. Gegen diese Realitätsverweigerung sprechen viele Beispiele von Frauen, die glaubhaft Berufungen zum Priesteramt bezeugen. Zahlreiche Zeugnisse sind in dem von der Benediktinerin Philippa Rath 2021 herausgegebenen Buch „*Weil Gott es so will*“ - *Frauen erzählen von ihrer Berufung als Diakonin und Priesterin* dokumentiert.

Diese Berufungen sollten endlich anerkannt und gewürdigt werden. Ungehorsam gegenüber Gottes Geist ist nicht hinnehmbar. Das Verharren im unchristlichen Patriarchat hindert die Männerkirche daran, die geistgewirkten Berufungen von Frauen anzuerkennen.

6. Unfehlbarkeit des Frauenausschlusses?

Umstritten ist, welche Bindungswirkung OS entfaltet, insbesondere inwieweit es Unfehlbarkeit beanspruchen kann. Nach Peter Hünermann handelt es sich dabei nicht um eine dogmatische Erklärung: „*Formal legt der Papst keine unfehlbare dogmatische Definition vor. Das geht aus dem Genus litterarium, der sorgfältig abgegrenzten Wortwahl zur Charakteristik der Amtsvollmacht und des Aktes der Erklärung selbst hervor.*“ (P. Hünermann, *Schwerwiegende Bedenken. Eine Analyse des Apostolischen Schreibens 'OS'*, in: Walter Groß (Hg.): *Frauenordination – Stand der Diskussion in der katholischen Kirche*, München 1996, S. 120-127, hier: S. 123.).

Sein Urteil stützt sich u.a. auf das Votum der päpstlichen Bibelkommission, die im Vorfeld der Veröffentlichung von *'Inter insigniores'* mit der Frage befasst worden war, ob aufgrund des neutestamentlichen Befundes die Priesterweihe von Frauen ausgeschlossen sei. Ihr Votum von 1976 lautete, dass vom NT her „*keine Hinderungsgründe erkennbar sind, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen*“ (a.a.O. S. 125). Dieses Votum „passte“ der Kongregation für die Glaubenslehre nicht, obwohl sie die entsprechende Untersuchung selbst in Auftrag gegeben hatte. Es wurde infolgedessen vom Vatikan nicht veröffentlicht. In dem von *Walter Groß* herausgegebenen Buch „*Frauenordination*“ wird es aber zugänglich gemacht (S. 25-31).

II. Theologischer Rückschritt

Ordnet man OS kirchengeschichtlich ein, so zeigt sich darin ein deutlicher Rückschritt. Die Kirche war im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit schon weiter, insbesondere zu Zeiten des II. Vatikanums.

1. Pacem in Terris

In der Enzyklika *Pacem in Terris* (PT) von Papst Johannes XXIII. (1963) öffnete sich die römisch-katholische Kirche erstmals explizit gegenüber den Menschenrechten. Der Papst lobte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 als einen „*Akt von höchster Bedeutung*“ (PT Nr. 75) und konkretisierte die Menschenrechte, nach denen „*Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben*“. Er stellte fest, dass die Menschen das „*unantastbare Recht*“ hätten, „*jenen Lebensstand zu wählen, den sie für gut halten, ... entweder eine Familie zu gründen ... oder das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen.*“ (PT Nr. 9). Damit öffnete Johannes XXIII. die Tür, um künftig auch Frauen zum Priesteramt zuzulassen. Er sah es als ein göttliches Zeichen der Zeit, dass „*die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt*“ und „*jene Rechte und Pflichten in Anspruch nimmt, die der Würde der menschlichen Person entsprechen*“ (PT Nr. 22).

2. Gaudium et Spes

Noch deutlicher tritt die Öffnung der Kirche für die Gleichberechtigung der Frau in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* (GS) zu Tage, dem letzten Dokument des II. Vatikanums von 1965: „*Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder..., muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht*“ (GS Nr. 29).

Die Forderung umfasst zwar ausdrücklich nur die „*gesellschaftlichen und kulturellen*“ Rechte, nicht aber die kirchlichen Rechte. Dies folgt aus dem Kontext in GS, dem Kapitel „*Die menschliche Gemeinschaft*“. Aber kann die Kirche von den Gesellschaften der Welt etwas fordern, was sie selbst nicht zu geben bereit ist? Das würde zu Recht als Doppelmoral kritisiert werden. Daher ist im Geiste von GS die Folgerung unabweisbar, dass auch die innerkirchliche Diskriminierung zu verurteilen ist und der Ausschluss der Frauen vom Priesteramt „*dem Plan Gottes widerspricht*“.

Eine Zuspitzung erfährt das Plädoyer für die Geschlechtergerechtigkeit in der darauf folgenden gesellschaftskritischen Anklage: „*Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten; wenn man etwa der Frau das Recht der freien Wahl des Gatten und des Lebensstandes ..., wie sie dem Mann zuerkannt wird, verweigert*“ (a.a.O.).

Auf solche fortschrittlichen vatikanischen Äußerungen könnte auch ein anderes Licht fallen: Angesichts immer noch andauernder kirchlicher Diskriminierungen mögen sich heute viele Menschen fragen, ob die Einforderung der Menschenrechte nicht nur eine frömmelnde Heuchelei ist oder war. Dies würde jedoch auf den Konzilspapst Johannes XXIII. nicht zutreffen.

3. Einordnung

Hinter die als christlich proklamierten Werte der 1960er Jahre fällt OS 30 Jahre später deutlich zurück. Damit verkennt die wiedererstarke patriarchale Gesinnung in der katholischen Kirche die „*Zeichen der Zeit*“. Gleichzeitig entfremdet sich die Kirche - unter Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse - der Welt und ihrer gesellschaftlichen Entwicklung, auf die in PT und GS anders als in OS ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Zwar wird OS oft als ein unüberwindliches Hindernis gesehen, mit dem Frauenpriestertum die innerkirchliche Gleichberechtigung zu realisieren. Aber damit wird dieses Apostolische Schreiben bis heute überschätzt. OS dürfte als ein Zeichen der Schwäche in die Kirchengeschichte eingehen. Mit seiner Forderung, „*dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben*“ (OS Nr. 4), ist es ein defensiver Akt der Kirche, der versucht, die innerkirchlichen Konsequenzen der - aus der Würde des Menschen folgenden - Gleichberechtigung von Mann und Frau aufzuhalten. Der Geist von Freiheit und Gleichheit kann nicht mehr mit Argumenten gebannt werden, sondern erfordert offensichtlich repressive Mittel wie den Einsatz von Autorität und Macht. OS dokumentiert damit die Hilfslosigkeit einer leer gewordenen römischen Basta-Politik. Es ist ein anti-synodales Relikt und damit ein doppelter Rückschritt: inhaltlich und kirchenpolitisch.

III. Fazit

Die von Papst Johannes Paul II. in OS angeführten Gründe gegen die Frauenordination sind sämtlich nicht haltbar. Offensichtlich dienen sie nur dazu, die notwendigen Reformen hinsichtlich der Stellung der Frau in der katholischen Kirche zu verhindern und die innerkirchliche Diskriminierung der Frauen aufrecht zu erhalten. Damit gefährdet diese Lehre nicht nur die Zukunft der Kirche, sondern führt letztlich auch zu einer Erosion des priesterlichen Dienstes in der Kirche. 60 Jahre nach Eröffnung des 2. Vatikanums mutet OS heute wie ein verzweifelter, aber untauglicher Versuch von Johannes Paul II. an, über seinen eigenen Tod hinaus die kirchliche Lehre zu versteinern und seinen päpstlichen Nachfolgern Fesseln anzulegen.